

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 199 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

- (1) Den Staatsanwälten der Gehaltsgruppen I bis III gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. 45,36% dieser Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
- (2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I und II, soweit sie nicht 34,06 unter Z 2 bis 5 angeführt sind

1. 2. 49,97

- 1. b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13
- 1. 3.a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes mit Ausnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien,
 - 1. b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
 - 2. c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,
 - 3. d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft

1. 4.a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, 59,38

- 1. b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,
- 2. c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur

1. 5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 68,71

- (3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt – beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I – ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 8,58 v. H. des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.
- (4) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe III gebührt zu ihrer Dienstzulage ein Zuschlag im Ausmaß von 10,38 vH des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe III.
- (5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I:

Hundertsatz

1. 1. 11,35

- 1. 2.a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft,
 - 1. b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft

1. 3. Leiter einer Staatsanwaltschaft 14,12

1. 4. Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft 28,24

In Kraft seit 12.02.2015 bis 31.12.9999